

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

 Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Kreistag	04.11.2021	

Betreff:

Wahleinspruch gegen die Gültigkeit der Kreiswahl vom 12. September 2021

Sachverhalt:

Gegen die Gültigkeit der Kreiswahl vom 12. September 2021 ist der in der Anlage beigefügte Wahleinspruch erhoben worden.

Ein Wahleinspruch ist gem. § 46 Abs. 3 NKWG innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses bei der zuständigen Wahlleitung schriftlich einzureichen.

Das Wahlergebnis der Kreiswahl des Landkreises Wittmund vom 12. September 2021 ist durch die Veröffentlichung in der hiesigen Tageszeitung am 24. September 2021 bekanntgemacht worden. Die Wahleinspruchsfrist endete somit mit Ablauf des 08. Oktober 2021.

Der auf den 08. Oktober 2021 datierte Wahleinspruch ist der Kreiswahlleitung ausweislich des sichtbaren Eingangsstempels erst am 12. Oktober 2021 zugegangen. Hintergrund hierfür ist, dass mit gleichlautendem Schreiben ebenfalls Wahleinsprüche gegen die Gültigkeit der Stadtratswahl der Stadt Esens sowie der Samtgemeinderatswahl der Samtgemeinde Esens eingereicht und alle Schreiben persönlich bei der *Samtgemeinde Esens* am 08. Oktober 2021 abgegeben wurden. Der an die Wahlleitung des Landkreises Wittmund adressierte Wahleinspruch, sollte von der Samtgemeinde Esens postalisch weitergeleitet werden. Hierbei wurde seitens der Mitarbeiter der Samtgemeinde Esens darauf hingewiesen, dass der Wahleinspruch nicht mehr am selben Tag (08. Oktober 2021) bei der zuständigen Kreiswahlleitung eingehen wird. Auch unter Kenntnis der ablaufenden Frist am 08. Oktober 2021 sollte der Wahleinspruch dennoch per Post an den Kreiswahlleiter übersendet werden.

Der Wahleinspruch ist auch bei verbundenen Wahlen an den verantwortlichen Wahlleiter zu richten, sodass dieser mit Eingang am 12. September 2021 folglich nicht fristgerecht eingereicht worden ist.

Über den eingegangenen Wahleinspruch beschließt gem. § 47 Abs. 1 NKWG die Vertretung nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses. Da der Wahleinspruch verfristet eingegangen ist, ist dieser gem. § 48 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 NKWG als unzulässig zurückzuweisen.

Finanzierung:

1. Gesamtkosten	2. jährliche Folgekosten	3. objektbezogene Einnahmen
keine	keine	keine
€ ☒	€ ☐	€ ☐

Haushaltsmittel

Produktkonto:

- ☐ Noch zur Verfügung: €
- ☐ stehen nicht zur Verfügung

Beschlussvorschlag:

Der am 12. Oktober 2021 bei der zuständigen Kreiswahlleitung eingegangene Wahleinspruch gegen die Gültigkeit der Kreiswahl des Landkreises Wittmund wird gem. § 48 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 NKWG zurückgewiesen.

Wittmund, den 20.10.2021

gez. Cassens, Kreiswahlleiter

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis:

Wahleinspruch gegen die Gültigkeit der Kreiswahl des Landkreises Wittmund